

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2004

Nr. 2004/2469

Weisung: Abgrenzung Gleitzeit- und Ferienguthaben

1. Ausgangslage

Mit der Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) haben verschiedene Dienststellen begonnen, die per Jahresende aufgelaufene Gleitzeit bzw. die aufgelaufenen Pensenguthaben als künftige Verpflichtungen zu bilanzieren. Gemäss der kantonalen Finanzkontrolle ist die Bilanzierung der Verpflichtung dann angezeigt, wenn die aufgelaufene Überzeit durch die Anstellung von zusätzlichem Personal abgebaut oder wenn die Überzeit ausbezahlt werden muss.

In verschiedenen Berichten fordert deshalb die Kant. Finanzkontrolle, dass klare Regelungen festzulegen sind, welche Dienststellen die geleistete Gleitzeit bzw. die Pensenguthaben und die Ferienguthaben zu bilanzieren haben und wie die notwendigen Abgrenzungen zu berechnen sind. Zur Abklärung dieser Sachverhalte wurde mit RRB Nr. 1545/2004 vom 6. Juli 2004 eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Amtes für Finanzen eingesetzt. Darin wird die Arbeitsgruppe beauftragt, dem Regierungsrat bis Ende November 2004 eine Regelung vorzulegen.

2. Erwägungen

Gemäss § 34 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoVG; BGS 115.1) muss das Finanz- und Rechnungswesen anerkannten Normen der Rechnungslegung entsprechen. Damit wird die Transparenz der Rechnungslegung zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger verstärkt. Die allgemeine Entwicklung zur Rechnungslegung in der Schweiz (insbesondere beim Bund) zielt in die gleiche Richtung.

§ 46 WoVG sieht in Bezug auf die Rechnungslegung vor, dass die Aktiven und Passiven nach dem Prinzip der getreuen Darstellung („True and fair view“) zu bewerten sind.

Allgemein anerkannte Rechnungslegungsnormen setzen voraus, dass die Jahresrechnung eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Finanz- und Vermögenslage (Bilanz) sowie der finanziellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Erfolgsrechnung) aufzeigt. Diese soll nach dem Prinzip einer „True and fair“-view dargestellt werden, was bedeutet, dass der Jahresabschluss den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Weiter wird vorausgesetzt, dass der Abschluss zeitlich korrekt abgegrenzt wird. Deshalb müssen zeitliche Abgrenzungen für einen wahrheitsgetreuen Abschluss berücksichtigt werden. In der Rechnungswesen-Terminologie heisst das, dass das Soll-Prinzip angewendet werden soll. Dieses verlangt, dass am Ende einer Rechnungsperiode sämtliche Guthaben und Verpflichtungen ausgewiesen werden. Die Geschäftsfälle sind grundsätzlich in der Periode zu verbuchen, in der sie anfallen.

Weil nach Artikel 43 Absatz 2 NT AT (normativer Teil, allgemeiner Teil) des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) ein positiver Gleitzeitsaldo grundsätzlich nicht vergütet wird, sondern durch Freizeit auszugleichen ist (Art. 43 Abs. 1 NT AT, GAV), wird davon ausgegangen, dass der Aufwand für eine Abgrenzung sämtlicher Gleitzeitsaldi in keinem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen steht. Eine restriktivere Regelung gilt für die Auszahlung von Ferienleistungen. Nach Artikel 63 NT AT, GAV, darf ein Ferienanspruch nicht mit Geld oder anderen Vergünstigungen abgegolten werden.

Es sollen deshalb nur die ausgabenwirksamen Gleitzeit- und Feriensaldi abgegrenzt werden, das heisst, wenn die aufgelaufenen Gleitzeit- und Ferienguthaben durch die Anstellung von zusätzlichem Personal abgebaut oder wenn sie ausbezahlt werden müssen.

3. Regelung / Lösungsvorschlag

3.1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für

- die Dienststellen der kant. Verwaltung, die kantonalen Schulen und die Gerichte (nachfolgend Dienststellen) und
- die Anstalten, nämlich
 - die Spitäler
 - die Fachhochschule Solothurn/Nordwestschweiz
 - die Pädagogische Fachhochschule
 - die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV)

3.2 Inhalt

Es werden diejenigen Gleitzeit- und Feriensaldi abgegrenzt, die voraussichtlich durch die Anstellung von zusätzlichem Personal abgebaut oder die ausbezahlt werden müssen.

3.3 Periodizität

Die Abgrenzung soll mindestens jährlich einmal, spätestens jeweils per 31. Dezember, beurteilt und auf den neuesten Stand gebracht werden. Je nach Bedürfnissen der Dienststellen und Anstalten kann die Abgrenzung auch unterjährig angepasst werden.

3.4 Berechnung

Die Berechnung erfolgt zum jeweiligen Stundenansatz der betreffenden Mitarbeitenden. Dieser kann bei Bedarf beim Personalamt nachgefragt werden.

Der abzugrenzende Betrag wird um 7% für die Personalnebenkosten (AHV, ALV, NBU/BU) erhöht.

3.5 Verbuchung der Abgrenzung

Die Abgrenzungen in den Dienststellen werden in der Erfolgsrechnung auf der Kostenart 309089, Abgrenzung Gleitzeit/Ferien, verbucht und derjenigen Kostenstelle belastet, welche auch die Löhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trägt. Auf der Passivseite der Bilanz ist die Abgrenzung auf Konto Nr. 250901, Trans. Passiven Gleitzeit/Ferien, gutzuschreiben.

Die Verbuchung in den Anstalten ist analog auf einem separaten Konto im übrigen Personalaufwand der betreffenden Kostenstelle zu belasten und auf einem separaten Konto „Trans. Passiven Gleitzeit/Ferien“ gutzuschreiben.

3.6 Zuständigkeiten

Die Dienststelle ist selber zuständig für die Erhebung, Berechnung und Verbuchung der Abgrenzung.

Die Anstalten regeln die Zuständigkeiten aufgrund ihrer Organisationsform selber.

3.7 Reporting

Gestützt auf den RRB Nr. 2638 vom 17. Dezember 2002 sind alle Globalbudget-Dienststellen angewiesen, jährlich über die Fluktuationsrate, die Anzahl der Überstunden, die Krankheitsabsenzen sowie die Absenzen infolge Weiterbildung zuhanden. des Kantonsrates Bericht zu erstatten.

3.8 Inkraftsetzung

Diese Weisung soll mit Ausnahme der Spitäler mit dem Jahresabschluss per 31. Dezember 2004 in Kraft gesetzt werden.

Im Hinblick auf verschiedene Bewertungsbuchungen für die Übergabebilanz an die Spital AG per 1. Januar 2006 sollen sämtliche buchmässigen Transaktionen bei den Spitälern erst per 31. Dezember 2005 vorgenommen werden (Aktivierung Vorräte, Bewertung Mobilien usw.). Die erstmalige Passivierung der Abgrenzung für ausgabenwirksame Gleitzeit- und Ferienguthaben ist auf denselben Zeitpunkt hin vorzusehen.

4. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 34, 46 und 82 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoVG, BGS 151.1)

4.1 Diese Weisung gilt für die Dienststellen der kantonalen Verwaltung, die kantonalen Schulen, die Gerichte sowie für die Anstalten (Spitäler, Fachhochschule Nordwestschweiz/Solothurn, Pädagogische Fachhochschule, Solothurnische Gebäudeversicherung).

4.2 Mindestens einmal jährlich, spätestens aber per 31. Dezember, sind die ausgabenwirksamen Gleitzeit- und Feriensaldi der in Ziffer 4.1. aufgeführten Dienststellen abzugrenzen.

4.3 Die Arbeitsgruppe „Regelung Bilanzierung und Controlling Ferien- und Überzeitguthaben“ wird aufgelöst und ihre Arbeit verdankt.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Finanzen (5, KP)

Departemente

Dienststellen der kantonalen Verwaltung

Mitglieder der Arbeitsgruppe (5, Versand durch Amt für Finanzen)